



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

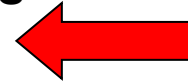
D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

I. Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsprozesses

II. Der Ablauf des Verwaltungsstreitverfahrens

III. Die verwaltungsprozessualen Klagearten



IV. Vorläufiger und vorbeugender Rechtsschutz

V. Urteil, Beschluss, Rechtsmittel

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

1. Die bereits behandelten Klagearten im Überblick

- **Anfechtungs-** und **Verpflichtungsklage**, § 42 Abs. 1 VwGO
- **Isolierte Anfechtung** von Nebenbestimmungen
- **Allgemeine Leistungsklage** und **Unterlassungsklage**
- **Feststellungsklage**, § 43 VwGO
- Insbesondere: **Nichtigkeitsfeststellungsklage**

2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO

- Besondere Relevanz im **Polizeirecht**
- Kommt dann in Betracht, wenn die Anfechtungsklage wegen Erledigung nicht (mehr) statthaft ist
- Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen:
 - 1) Der VA erledigt sich nach Klageerhebung, aber vor der letzten mündlichen Verhandlung (also während des Gerichtsverfahrens) → **direkte Anwendung** („echte Fortsetzungsfeststellungsklage“).
 - 2) Der VA erledigt sich noch vor Klageerhebung (z.B. polizeiliche Maßnahme) → **analoge Anwendung**

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

- I. Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs**, § 40 Abs. 1. S. 1 VwGO
- II. Statthafte **Klageart** (Klagebegehren auslegen)
 - 1) Situation: Erledigung *nach* Klageerhebung (vor Schluss der letzten mündlichen Verhandlung)
 - a) Bei eigentlich einschlägiger Anfechtungsklage: direkte Anwendung
 - b) Bei eigentlich einschlägiger Verpflichtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO **analog**

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

- 2) Situation: Erledigung vor Klageerhebung
 - a) Eine **Literaturauffassung** hält gegenüber erledigten Verwaltungsakten die einfache Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO für einschlägig
 - b) Rspr. und h.L. bejahen hier eine **unechte Fortsetzungsfeststellungsklage**:
 - bei Anfechtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO **analog**
 - bei Verpflichtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO 'doppelt' analog

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 1) **Klagebefugnis**, § 42 Abs. 2. VwGO analog
- 2) Berechtigtes **Feststellungsinteresse**

Die Rechtsprechung bejaht nur vier (oder sozusagen ‚dreieinhalb‘) Fallgruppen :

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

Fallgruppen für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse:

- a) **Wiederholungsgefahr**: Es droht in absehbarer Zeit ein ähnlicher Sachverhalt
- b) **Rehabilitationsinteresse**: Der erledigte VA begründet eine andauernde Rufschädigung (Wohnungsdurchsuchung vor den Nachbarn).
- c) Schwere **Grundrechtseingriff** (→ Polizeirecht)
- d) Die **Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses** wird **nur** noch bei Erledigung **nach Klageerhebung** anerkannt. Die Früchte eines bereits begonnenen Prozesses sollen nicht entzogen werden.

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

- 3) **Vorverfahren** §§ 68 ff. VwGO: Bei Erledigung nach Klageerhebung nach hM nicht notwendig, da der Zeck (Selbstkontrolle der Verwaltung) nicht mehr erfüllt werden kann.
- 4) Frist: Nach hM nur **Verwirkung**, keine analoge Anwendung von §§ 58 Abs. 2, 74 Abs. 1 VwGO
- 5) Jedoch entfällt das **Rechtsschutzbedürfnis**, wenn der Kläger den VA vor dessen Erledigung bestandskräftig werden ließ. Insofern bilden die Fristen doch eine Sachurteilsvoraussetzung.

2. Fortsetzungsfeststellungsklage

6) Klagegegner: § 78 VwGO analog

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist begründet...

→ *Situation der Anfechtungsklage*: ... sofern der VA vor seiner Erledigung rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde

→ *Situation der Verpflichtungsklage*: ... sofern die Versagung des VAs rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde

3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- **Unmittelbare Überprüfung** einer Rechtsnorm abstrakt, vom Einzelfall. Diese **prinzipale Normenkontrolle** ist zu unterscheiden von der **inzidenten** Überprüfung als Vorfrage z.B. der Prüfung eines Verwaltungsakts.
- Vgl. zu den besonderen *erga omnes*-Wirkungen § 47 Abs. 5 VwGO
- § 47 VwGO beschränkt diese **objektive Kontrolle** auf untergesetzliche Normen.

3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1. S. 1 VwGO
- II. Statthaftigkeit des Antrags, § 47 Abs. 1 VwGO (ggf. § 47 Abs. 3 VwGO, siehe sogleich die folgende Folie)
- III. Antragsbefugnis, § 47 Abs. 2. VwGO (übernächste Folie)
- IV. Form und Frist, §§ 47 Abs. 2 S. 1, 81 ff. analog VwGO
- V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 47 Abs. 2, 61, 62 VwGO
- VI. Rechtsschutzbedürfnis

3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erfasst Satzungen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen wurden. Dies sind insbesondere **Bebauungspläne** (§ 10 BauGB).
- Nur sofern das Landesrecht dies bestimmt, erfasst § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auch andere, im Rang unter dem Landesgesetz stehende Regelungen. Dies ist in NRW gem. § 109a und § 133 Abs. 2 JustG NRW seit **2019** der Fall, vgl. *Wedel/Muders*, NVwZ 2021, 1826 ff.
- Für andere Normen – namentlich Bundesverordnungen – sind daneben nur inzidente **Überprüfungen** möglich.

3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- § 47 Abs. 2 VwGO normiert ein gegenüber § 42 Abs. 2 VwGO spezielles Erfordernis der **Klagebefugnis**.
- Natürliche oder juristische Person müssen geltend machen, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren **Rechten** verletzt zu sein. **Behörden** sind stets klagebefugt, wenn sie die Norm **anzuwenden** haben.
- Die maßgebliche Schutznorm liefert im Baurecht regelmäßig das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte planerische **Abwägungsgebot**.

4. Die „Normerlassklage“

- Ziel ist der Erlass einer untergesetzlichen Norm mit bestimmtem Inhalt
- Der Begriff umschreibt **keine eigene Klageart** sondern eine bestimmte Klagesituation, deren Behandlung umstritten ist.
- **Feststellungsklage:** Feststellung auf Verpflichtung zum Normenerlass (so die ältere Rechtsprechung)
- Allgemeine **Leistungsklage:** Klage auf Verwaltungshandeln, in diesem Fall Erlass einer neuen Vorschrift (so die mittlerweile wohl herrschende Sicht)

5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

Unterscheide: **Rechte-Kompetenzen; Personen-Organe**

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1. S. 1 VwGO
- II. Statthafte Klageart
- III. Klagebefugnis
- IV. Klagegegner
- V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit
- VI. Rechtsschutzbedürfnis

5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

- Klageart: Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sind mangels Außenwirkung und damit mangels VA ausgeschlossen
- Allgemeine Leistungsklage (Unterlassungsklage) und Feststellungsklage weiter möglich

5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

→ Klagebefugnis: Bloße Stellung als Organ verleiht kein Recht zur Popularklage! Es bedarf:

1. einer **inhaltlichen Rechtsposition**,
2. die dem Kläger in seiner Eigenschaft als Organ der Kommune **wie ein Recht** in wehrfähiger Weise zugeordnet ist
3. Möglichkeit der „Rechtsverletzung“